

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
1295/VII

**Gremium:** Jugendhilfeausschuss öffentlich  
**Sitzung am:** 29.11.2016

**Etat des Amtes für Jugend, Schule und Sport im Haushaltsjahr 2017**

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2017 den Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 2.11.2016 zugestellt. Nach der Satzung des Jugendamtes der Kreisstadt Siegburg hat der Jugendhilfeausschuss den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe zu beraten (§ 6 Absatz 3 f.).

Der Bereich der Jugendhilfe umfasst folgende Produkte:

Produkt 361010100	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 361020100	Kinder- und Jugendarbeit
Produkt 361030100	Ambulante Beratung und Betreuung
Produkt 363010100	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
Produkt 363010200	Amtsvormundschaften
Produkt 363010300	Beistandschaften
Produkt 363010400	Unterhaltsvorschüsse
Produkt 363010500	Vorübergehende und dauerhafte Unterbringung

Die entsprechenden Auszüge der Einzelprodukte aus dem Entwurf der Haushaltssatzung sind als Anlage beigefügt. Die Auswirkungen steigender Kinderzahlen im Primarbereich durch die Zuweisung von Flüchtlingen auf den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege können derzeit noch nicht abschließend im Haushalt 2017 erfasst werden. Die Fachverwaltung befindet sich aktuell noch in der Planungserhebung. Spätestens mit der Verabschiedung der Kontingente für das Kindergartenjahr 2017/2018 werden weitere Maßnahmen zur Beratung im Ausschuss vorgelegt.

Zu den einzelnen Produkten ist Folgendes zu erläutern:

**1. 3610101 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege**

In diesem Produkt werden die Gesamtkosten von 21 Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft, einer Tageseinrichtung für Kinder in städtischer Trägerschaft und des Fachdienstes der Kindertagespflege abgebildet. Im Produkt ist erkennbar, dass die sogenannten Transferaufwendungen, also die Zahlung von Geldern an die Träger und Tagespflegepersonen im Planungszeitraum von 12,2 Mio. in 2016 auf 12,8 Mio. in 2017 steigen. Die Kostensteigerung ergibt sich aus den Mehraufwendungen für Betreuungsplätze unter drei Jahren und der Erhöhung der Kindpauschalen um 3 % für die Träger aufgrund der Änderung des KiBiz zum 1.8.2016.

## 2. 3610201 **Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII. Deren Ausgestaltung bestimmt der örtliche Jugendhilfeträger in eigenem Ermessen und abgestellt auf den örtlichen Bedarf. Vorrangig werden Angebote freier Jugendhilfeträger für Ferienfreizeiten, Feriennaherholungsmaßnahmen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit finanziert. Größter Ausgabeposten sind die Betriebskostenzuschüsse an freie Träger, die in Siegburg die „Offenen Türen“ betreiben. Der Zuschussbedarf des Produktes Kinder- und Jugendarbeit liegt jährlich bei rd. 850.000,- Euro.

## 3. 3610301 **Ambulante Beratung und Betreuung**

In diesem Produkt werden die pflichtigen Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 27 ff. des SGB VIII finanziert. Die Aufgaben der Erziehungsberatung und Adoptionsvermittlung sind kostenpflichtig an den Rhein-Sieg-Kreis abgegeben. Die pflichtigen ambulanten Hilfen werden ausschließlich durch städtische Mittel finanziert mit Ausnahme der „Frühen Hilfen“. Das Land zahlt der Kreisstadt Siegburg im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ pro Jahr 22.700,- Euro für die Einstellung einer Netzwerkkordinatorin. Die Ausgaben der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII verdoppeln sich in 2017 trotz einer Reduzierung der Fallzahlen von ca. 40.000,- Euro auf ca. 80.000,- Euro. Eine vergleichbare Kostensteigerung zeigt sich bei den Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII. Trotz einer Reduzierung der Fallzahlen von 28 auf 25 steigen die Gesamtkosten. In beiden Bereichen handelt es sich um fallbezogene Kostensteigerungen. Bei den sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII steigt die Fallzahl kontinuierlich an. Von 110 Fällen in 2014 auf 122 Fälle in 2015 und aktuell 118 Fälle. Der Zuschussbedarf beläuft sich in 2017 auf ca. 1.900.839,- Euro

## 4. 3630101 **Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

Auch hier handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Sozialgesetzbuch, die darin besteht, dass Mitarbeiter des städtischen Jugendamtes in allen gerichtlichen Verfahren, die Jugendliche betreffen, fachlich beteiligt werden. Insofern fallen in diesem Produkt über 90 % Personalaufwendungen und nur geringfügige sonstige ordentliche Aufwendungen an.

## 5. 3630102 **Amtsvormundschaften**

Das Jugendamt wird im Regelfall vom Amtsgericht zum Vormund bei Minderjährigen bestellt, für die kein Erziehungsberechtigter existiert, weil beispielsweise das Sorgerecht gerichtlicherseits entzogen wurde. In Siegburg hatte das Jugendamt mit wechselnden Ausschlägen im Schnitt etwa 40 Vormundschaften zu betreuen. Mit den steigenden Flüchtlingszahlen ab Sommer 2015 stiegen auch die Fallzahlen der Vormundschaften durch die „Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge“ an. Die Amtsvormundschaften werden daher ab 01.01.2017 um eine halbe Stelle aufgestockt. Der Zuschussbedarf beläuft sich auf ca.162.000,- Euro.

## 6. 3630103 **Beistandschaften**

Die Beistandschaften werden im Vergleich zu den Vormundschaften von den

Amtsgerichten im Regelfall für bestimmte Teilbereiche des Sorgerechts bestimmt, wie beispielsweise Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögensvorsorge, Gesundheitsvorsorge oder Ähnliches. In diesem Produkt fallen so gut wie ausschließlich Personalkosten an. Der Zuschussbedarf beläuft sich auf ca. 170.484,- Euro.

#### 7. 3630104 **Unterhaltsvorschüsse**

In diesem Produkt wird die Sicherstellung des Kinderunterhalts abgebildet, wenn eigentlich unterhaltsverpflichtete Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Von den gezahlten Unterhaltsvorschüssen an die Sorgeberechtigten erstattet das Land der Stadt einen prozentualen Anteil in Höhe von rd. 46 Prozent. Aufgabe des Jugendamtes ist es zunächst, für die betreffenden Kinder den Unterhalt sicher zu stellen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gegenüber den Unterhaltsverpflichteten Erstattungsansprüche geltend zu machen. Von diesen dadurch erzielten Erträgen ist dann der gleiche Prozentsatz an das Land zurückzuführen, wie er bei der Leistung des Unterhaltsvorschusses vom Land gegenfinanziert wurde. Zum 01.07.2015 und zum 01.01.2016 erfolgt eine gesetzliche Erhöhung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Die schrittweise Erhöhung beläuft sich zunächst auf 4,2% und im zweiten Schritt auf weitere 0,9%. Der Zuschussbedarf beläuft sich in 2016 auf ca. 381.098,- Euro. Der Bund plant die Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss ab 01.01.2017 von 12 auf 18 Jahre anzuheben und damit die Bezugsdauergrenze abzuschaffen. Mit der Anhebung wäre eine Erhöhung der Fallzahlen verbunden.

#### 8. 3630105 **Vorübergehende und dauerhafte Unterbringung**

In Ergänzung zu den ambulanten Hilfen nach dem SGB VIII werden in diesem Produkt die vorübergehenden und dauerhaften Unterbringungen im Rahmen der Jugendhilfe abgebildet. Der mit Abstand größte Ausgabeposten ist in diesem Produkt die Erziehung in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII. Die Fallzahlen sind seit Januar 2014 von 28 auf aktuell 43 Fälle gestiegen. Darunter fallen 11 Fälle durch Zuzug aus anderen Kommunen. Der Zuschussbedarf beläuft sich in 2016 auf ca. 4.675.228,- Euro.

Weitere Erläuterungen zu Einzelpositionen können seitens der Verwaltung in der Sitzung erfolgen.

#### **Leit- und strategische Ziele:**

B7 Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

B8 Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die im Bereich der Jugendhilfe veranschlagten Ansätze für das Jahr 2017 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg diese Ansätze in der vorgelegten Fassung unverändert in die endgültige Beschlussfassung zum Haushalt 2017 zu übernehmen.

Siegburg, 10.11.2016